

	Antrag	
	Vorlagen-Nr.: AT/0037/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Stephanie Fürst
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-6	Federführung: Fachdienst I/1	Datum: 03.05.2022

Beschlusslauf

Machbarkeitsuntersuchung "Rückenwind für die Niedernhausener Energiewende"

**Ortsbeirat Niederseelbach
OB Nds/009/2021-2026**

am 10.05.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über

die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.

6. Die WK-Vorrangfläche 2-359 am „Nickel“ wurde 2019 im Zuge des 1. Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie (TPEE) des Regionalplan Südhessen von rd. 74ha auf rd. 16ha verkleinert. Dies insbesondere mit der Begründung eines 10km-Schutzabstandes um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums (Goethe-Universität Frankfurt am Main) auf dem kleinen Feldberg. Der Gemeindevorstand wird um Prüfung gebeten, ob der gewählte 10km-Schutzabstand unter Würdigung aktuellster Wissenschaftspublikationen (bspw. KIT Karlsruhe, siehe Fußnote) als unangemessen bewertet werden kann und ob daher eine Änderung dieser „Zuordnung zum Ausschlussraum“ des TPEE im nächsten Änderungsverfahren zum TPEE möglich wäre.
7. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO2-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
8. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 1 Enthaltung 0

**Ortsbeirat Oberjosbach
OB Obj/008/2021-2026**

am 11.05.2022

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 4

**Ortsbeirat Königshofen
OB Kö/007/2021-2026**

am 12.05.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaszutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der

Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.

4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.
6. Die WK-Vorrangfläche 2-359 am „Nickel“ wurde 2019 im Zuge des 1. Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie (TPEE) des Regionalplan Südhessen von rd. 74ha auf rd. 16ha verkleinert. Dies insbesondere mit der Begründung eines 10km-Schutzabstandes um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums (Goethe-Universität Frankfurt am Main) auf dem kleinen Feldberg. Der Gemeindevorstand wird um Prüfung gebeten, ob der gewählte 10km-Schutzabstand unter Würdigung aktuellster Wissenschaftspublikationen (bspw. KIT Karlsruhe, siehe Fußnote) als unangemessen bewertet werden kann und ob daher eine Änderung dieser „Zuordnung zum Ausschlussraum“ des TPEE im nächsten Änderungsverfahren zum TPEE möglich wäre.
7. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
8. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 3 Nein 2 Enthaltung 0

**Ortsbeirat Niedernhausen
OB Ndh/008/2021-2026**

am 12.05.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen

Energiegipfel).

2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.
6. Die WK-Vorrangfläche 2-359 am „Nickel“ wurde 2019 im Zuge des 1. Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie (TPEE) des Regionalplan Südhessen von rd. 74ha auf rd. 16ha verkleinert. Dies insbesondere mit der Begründung eines 10km-Schutzabstandes um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums (Goethe-Universität Frankfurt am Main) auf dem kleinen Feldberg. Der Gemeindevorstand wird um Prüfung gebeten, ob der gewählte 10km-Schutzabstand unter Würdigung aktuellster Wissenschaftspublikationen (bspw. KIT Karlsruhe, siehe Fußnote) als unangemessen bewertet werden kann und ob daher eine Änderung dieser „Zuordnung zum Ausschlussraum“ des TPEE im nächsten Änderungsverfahren zum TPEE möglich wäre.
7. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
8. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 3 Enthaltung 0

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.
6. Die WK-Vorrangfläche 2-359 am „Nickel“ wurde 2019 im Zuge des 1. Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energie (TPEE) des Regionalplan Südhessen von rd. 74ha auf rd. 16ha verkleinert. Dies insbesondere mit der Begründung eines 10km-Schutzabstandes um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums (Goethe-Universität Frankfurt am Main) auf dem kleinen Feldberg. Der Gemeindevorstand wird um Prüfung gebeten, ob der gewählte 10km-Schutzabstand unter Würdigung aktuellster Wissenschaftspublikationen (bspw. KIT Karlsruhe, siehe Fußnote) als unangemessen bewertet werden kann und ob daher eine Änderung dieser „Zuordnung zum Ausschlussraum“ des TPEE im nächsten Änderungsverfahren zum TPEE möglich wäre.
7. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
8. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0

**Bauausschuss
BA/012/2021-2026**

am 16.05.2022

Der Punkt 6 des ursprünglichen Antrages wird von den Antragstellern zurückgezogen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.
7. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
8. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Herr Hirt meldet sich zu Wort. Herr Brosi stellt den Antrag, Herrn Hirt als Mit-Antragssteller Rederecht zu diesem Punkt zu erteilen. Diesem Antrag wird mehrheitlich stattgegeben. Herr Hirt erhält das Wort und erläutert seinen Standpunkt.

Herr Bürgermeister Reimann weist darauf hin, dass einige Punkte (z.B. die Punkte 3, 4 und 5) des Antrags unscharf formuliert sind. Die Antragsteller sagen zu, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Punkte zu konkretisieren.

Herr Metternich lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0

**Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss
SUKA/010/2021-2026**

am 17.05.2022

Der Punkt 6 des ursprünglichen Antrages wird von den Antragstellern zurückgezogen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.
9. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
10. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren

Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0

**Haupt- und Finanzausschuss
HFA/006/2021-2026**

am 18.05.2022

Punkt Nummer 6 aus dem Ursprungsantrag wurde von den Antragstellern bereits zurückgezogen. Es erfolgt eine neue Nummerierung.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine umfassende und zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Dabei soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d. h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei der Projektierung von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften, etc.
5. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf der Gemarkungsfläche der Stadt Taunusstein liegt sowie für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen sind, soll über die Kooperationshaltung anderer Waldeigentümer incl. HessenForst berichtet werden.
6. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 200 um mindestens 35% gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v. 18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts ratsam erscheint.
7. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 6 Nein 5 Enthaltung 0

Ortsbeirat Engenhahn
OB Eng/008/2021-2026

am 18.05.2022

Abstimmungsergebnis:

Ja 2 Nein 4 Enthaltung 0

Gemeindevertretung
GemV/008/2021-2026

am 25.05.2022

Die SPD-Fraktion reicht einen Änderungsantrag zum Prüfantrag ein, über den der Vorsitzende Herr Müller abstimmen lässt:

1. Die Gemeindevertretung bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung (Abschlussbericht zum Hessischen Energiegipfel).
2. Die Gemeindevertretung hebt den Punkt 2 im Beschluss FR 50/2011-2016 „Windkraft in Niedernhausen vom 12.12.2013“ vollständig auf.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine zügige Prüfung der Machbarkeit von Windkraftanlagen auf den Windkraftvorrangflächen und auf weiteren geeigneten/rechtlich zulässigen Flächen im Gemeindegebiet zu veranlassen. Hierbei geht es um die Fragen des Netzanschlusses durch den Stromnetzbetreiber, des Windgutachtens und der Zuwegungen zu den Standorten. So soll insbesondere die Umweltwirksamkeit (Klimaschutzfunktion und potenzielle Umweltfolgen) sowie die Wirtschaftlichkeit durch ein geeignetes Fachbüro untersucht werden. Teil der Untersuchungen soll auch die Benennung realistischer Realisierungszeiträume sein.
4. Im Rahmen dieser Prüfung sollen auch die Demokratisierungschancen bei der Eigentümerstruktur aufgezeigt werden, d.h. welche Formen der finanziellen Bürgerbeteiligung bei Erneuerbare-Energien- Projekten in Form von Windkraftanlagen möglich wären, etwa in Form von Bürgerenergie-Genossenschaften etc.
5. Für alle WK-Vorrangflächen auf Niedernhausener Gemarkung, welche sich nicht im Eigentum der Gemeinde Niedernhausen befinden, soll die Position der jeweiligen kommunalen Waldeigentümer und des Eigentümers HessenForst zur möglichen Projektierung von Windkraftanlagen auf ihren Flächen innerhalb der Niedernhausener Gemarkung geklärt werden. Für die WK-Vorrangfläche 2-384, welche auch auf Taunussteiner Gemarkung liegt, soll zusätzlich die Bereitschaft der Stadt Taunusstein zu einer interkommunalen Kooperation auf der gemeinsamen Vorrangfläche erörtert werden.
6. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, inwieweit insbesondere das Niedernhausener Klimaschutzziel „Senkung der CO₂-Emissionen bis 2030 um mindestens 35 % gegenüber dem Jahr 2011“ im Vergleich zum verschärften Zielpfad der 1. Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz v.18.08.2021 angemessen ist, in welchem eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 65% gg. 1990 vorgeschrieben ist. Im Kontext dieser Grundsatzfrage wird um eine Bewertung gebeten, ob eine gesamthafte Fortschreibung des Klimaschutzziele ratsam

erscheint.

7. Um einen entsprechenden Bericht für die unter Punkt 3 genannten Prüfaufgaben wird bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.09.2022 gebeten. Alle weiteren Prüfungen sollen bis zum Dezember 2022 mit einem entsprechenden Bericht abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 19 Nein 14 Enthaltung 1

**Kinder- und Jugendvertretung
KJV/003/2021-2026**

am 30.06.2022

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen